

nung) die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) worden ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Bestrafung oder die Entscheidung über die Einziehung nur deshalb unterblieben ist, weil kein Antrag gestellt oder keine Ermächtigung erteilt worden ist.“

5. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat, Gefährdung der äußeren Sicherheit oder“

b) In Nr. 2 werden der Beistrich hinter der Zahl „110“ und die Zahl „128“ gestrichen.

6. In den §§ 20 Abs. 2 und 21 wird das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

#### Titel 3

Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet der Rechtspflege und des Strafrechts

#### Artikel 23

Gesetz über Bewährungshelfer

Das Gesetz über Bewährungshelfer vom 7. Januar 1956 (GVObI. Schl.-H. S. 4)<sup>23)</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewährungshelfer übernimmt die nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches oder des Jugendgerichtsgesetzes gerichtliche angeordneten Bewährungsaufsichten.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Der Bewährungshelfer führt die Bewährungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Gericht. Das Gericht kann ihm für seine Tätigkeit Anweisungen erteilen.

(2) In den Fällen des § 3 tritt an die Stelle des Gerichts die Gnadenbehörde.“

#### Artikel 24

Schiedsmannsordnung

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (GS. S. 751)<sup>24)</sup> erhält folgende Fassung:

„3. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;“

#### Artikel 25

Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien

Das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856 (GS. S. 203)<sup>25)</sup> wird aufgehoben.

<sup>23)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 312, S. 1

<sup>24)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 304, S. 1

<sup>25)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 453, S. 1

#### Artikel 26

Gesetz über die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein

Das Gesetz über die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein vom 22. Februar 1867 (GS. S. 272)<sup>26)</sup> wird aufgehoben.

#### Titel 4

Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des Finanzwesens und des Wirtschaftsrechts

#### Artikel 27

Gesetz über den Betrieb der Dampfkessel

§ 2 des Gesetzes über den Betrieb der Dampfkessel vom 3. Mai 1872 (GS. S. 515)<sup>27)</sup> erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wer den ihm nach § 1 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.“

#### Artikel 28

Allgemeines Berggesetz

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705)<sup>28)</sup> wird wie folgt geändert:

- In § 207 Abs. 1 werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 207 a werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ gestrichen.
- In § 207 b werden die Worte „dreihundert Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 207 c werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 207 e werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.
- In § 207 f werden die Worte „und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten“ gestrichen.
- In § 207 g werden die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark, im Unvermögensfalle mit Haft,“ durch die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ ersetzt.

#### Artikel 29

Wassergesetz

In § 102 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 1960 (GVObI. Schl.-H. S. 39)<sup>29)</sup> wird jeweils das Wort „Gefängnis“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

<sup>26)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 453, S. 1

<sup>27)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 7130, S. 1

<sup>28)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 750, S. 1

<sup>29)</sup> GS Schl.-H., Gl.Nr. 753, S. 31